

## Protokoll Nr. 83

der 83. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 25. März 2015, 17.00 Uhr im  
2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

### Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart  
Vizevorsteherin Monika Frick (bis Traktandum 7)  
Gemeinderat Patrick Büchel  
Gemeinderat Thomas Büchel  
Gemeinderat Fidel Frick  
Gemeinderätin Christel Kaufmann  
Gemeinderat Marcel Kaufmann  
Gemeinderat Alexander Vogt  
Gemeinderat Bruno Vogt  
Gemeinderat Günter Vogt  
Gemeinderat Mario Vogt  
Gemeinderätin Roswitha Vogt (bis Traktandum 9)  
Gemeinderat Urs Vogt  
Protokoll Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 82

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 82

- 83/1 **Anpassung Kundmachungsreglement – Veröffentlichung im Amtsblatt**
- 83/2 **Neubau Fuss- und Radweg Kohlbruck bis Stadel**
- 83/3 **Sanierung Strasse Gnetsch – Krediterhöhung und Vergabe Baumeister- sowie Pflasterungs- und Belagsarbeiten**
- 83/4 **Weiterführung der Aktion "Tageskarte Gemeinde" der SBB (Flexicard) vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 – Kreditgenehmigung**
- 83/5 **Parteienfinanzierung 2015 – Kreditgenehmigung**
- 83/6 **Seniorenausflug 2015 der Gemeinde Balzers – Kreditgenehmigung**
- 83/7 **Personelles – Erhöhung Jahrespauschale Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**
- 83/8 **Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Leistungsvereinbarung**
- 83/9 **Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Auflösung Dienstverhältnisse**
- 83/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV**

**83/11 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

**Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

**Genehmigung Protokoll Nr. 82**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

**Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 82**

**Beschluss** (einstimmig): genehmigt

**83/1 Anpassung Kundmachungsreglement – Veröffentlichung im Amtsblatt**

Die Gemeinden haben sich mit der Veröffentlichung von Ausschreibungen (Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) auseinander gesetzt. Ausgangspunkt für diese Abklärungen waren die Regelungen im ÖAWG sowie des Kundmachungsgesetzes bzw. die Einführung des elektronischen Amtsblattes (Amtsblatt, [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) auf Landesebene.

Zur Klärung der Frage wurde u. a. mit der Regierung Kontakt aufgenommen. Aus Sicht der Regierung sind drei Varianten denkbar:

- *Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 GemG auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) – wie bisher.*
- *Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 GemG auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) UND zusätzlich im elektronischen Amtsblatt.*
- *Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen im elektronischen Amtsblatt. In diesem Fall wäre das GemG anzupassen.*

*Die beiden ersten Varianten bedürfen keiner Gesetzesanpassungen und können somit sofort umgesetzt (bzw. beibehalten) werden. Die dritte Variante bedingt eine Gesetzesanpassung. Aus Sicht der Regierung wäre interessant zu erfahren, welche Variante die Gemeinden bevorzugen – um allenfalls auch die legislative Umsetzung in Gang zu setzen.*

Für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen sollten dieselben Regelungen gelten wie für alle anderen Kundmachungen auch (sofern spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist). Das ÖAWG und die ÖAWV verweisen auf die "amtlichen Publikationsorgane" und die sind betreffend die Gemeinden in Art. 11 GemG geregelt.

Im Anschluss hat sich die Vorsteherkonferenz mit dieser Thematik befasst. Nach Ansicht der Gemeindevorsteher spricht alles für die "Variante 2", d. h. Veröffentlichung der Kundmachungen auf der Gemeinde-Homepage und zusätzlich im Amtsblatt. Dabei soll unterschieden werden zwischen Angelegenheiten, welche

nur die eigene Gemeinde betreffen und somit nur auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden, und Angelegenheiten wie Arbeitsausschreibungen, die zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Damit kann die Gemeinde verschiedenen Anliegen gerecht werden:

- Die eigenen Einwohner können auf der gemeindeeigenen Homepage über die Veröffentlichung der Gemeinde Einblick erhalten. Dies betont auch die Gemeindeautonomie.
- Firmen, welche sich für Aufträge interessieren, haben eine zentrale Stelle (Amtsblatt) zur Verfügung, falls sie gemeindeübergreifend tätig sind.
- Firmen, welche nur in der eigenen Gemeinde tätig sind, können sich auf diese Homepage konzentrieren.

Das Kundmachungsgesetz spricht vom "Amtsblatt als Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein". Dieses wird zwar gemäss Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz elektronisch geführt; den Begriff "e-Amtsblatt" gibt es allerdings nicht, so dass im Folgenden durchgehend vom "Amtsblatt" die Rede ist, nicht vom "elektronischen Amtsblatt" oder "e-Amtsblatt".

Die Gemeinde Balzers schlägt auf Basis ihres eigenen Kundmachungsreglementes Folgendes vor (Änderungen sind **fett und kursiv** markiert):

### **1. Einleitung**

*Keine Änderung*

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

Die amtliche Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik "Amtliche Kundmachungen" auf dieser Webseite und/oder
- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

***Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; [www.amtsblatt.li](http://www.amtsblatt.li)) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5).***

(...)

### **3. Aushang im Anschlagkasten**

*Keine Änderung*

### **4. Veröffentlichung auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li)**

*Keine Änderung*

### **5. Ausschreibungen**

***Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein [www.amtsblatt.li](http://www.amtsblatt.li) kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes. Auf eine Kundmachung in den Liechtensteinischen Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur***

*in Ausnahmefällen vorgenommen. Das Gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.*

*Stellenausschreibungen werden auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.*

## **6. Dauer der Kundmachung**

*Keine Änderung*

## **7. Organisation und Nachweis der Kundmachung**

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat. Die betroffenen Verwaltungsabteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen. Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter [www.balzers.li](http://www.balzers.li) bzw. im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Gemeindehaus.

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Balzers aufbewahrt. Zudem wird sie ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk "**Der/Die Unterzeichnete** bestätigt, den **nachstehend** erwähnten Beschluss am TT/MM/JJJJ kundgemacht zu haben" **sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung** ([www.balzers.li](http://www.balzers.li) / Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) / Anschlagkasten Gemeindehaus) versehen.

***Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.***

Dieser Vorschlag wurde mit dem zuständigen Ministerium für Präsidiales und Finanzen besprochen und von diesem als guter und gangbarer Weg befunden. Die Gemeinden müssen dem Amt für Personal und Organisation konkrete Personen benennen, welche die Berechtigung erhalten, Einträge im Amtsblatt vorzunehmen. Nach einer kurzen Einführung können diese die Kundmachungen bzw. Ausschreibungen eintragen. Eine Einführung auf den 1. April 2015 ist möglich.

Für das Land bzw. das Ministerium ist es wichtig, dass die Veröffentlichung einheitlich gehandhabt wird, d. h. dass alle Gemeinden die gleichen Veröffentlichungen im Amtsblatt tätigen. Es handelt sich ausschliesslich um die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Wenn weitere Inhalte im Amtsblatt kundgemacht werden sollen, muss dies vorab mit dem Ministerium abgestimmt und müssen die Kundmachungsreglemente geändert werden.

Bei der Kundmachung im Amtsblatt handelt es sich um eine rechtsverbindliche Kundmachung (nicht um eine Veröffentlichung – siehe Art. 11 Abs. 2 GemG). Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass diese Kundmachungen mit den Kundmachungen auf der Behördenwebseite übereinstimmen.

Die Vorsteherkonferenz hat sich mit den Vorschlägen befasst und empfiehlt diese den Gemeinden zur Umsetzung. Weiters wird empfohlen, diese Neuerung auf der Gemeindehomepage sowie in der gemeindeeigenen Informationsbroschüre zu veröffentlichen.

**Beschluss** (einstimmig): Das Kundmachungsreglement wird in folgenden Punkten auf den 1. April 2015 angepasst:

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Die amtliche Kundmachung erfolgt entweder

(...)

*Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5).*

## **5. Ausschreibungen**

*Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes. Auf eine Kundmachung in den Liechtensteinischen Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das Gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.*

*Stellenausschreibungen werden auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite [www.balzers.li](http://www.balzers.li) sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.*

## **7. Organisation und Nachweis der Kundmachung**

(...) Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter [www.balzers.li](http://www.balzers.li) bzw. im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Gemeindehaus.

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Balzers aufbewahrt. Zudem wird sie ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk: "**Der/Die Unterzeichnete** bestätigt, den **nachstehend** aufgeführten Beschluss am TT/MM/JJJJ kundgemacht zu haben" **sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung** ([www.balzers.li](http://www.balzers.li) / [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) / **Anschlagkasten Gemeindehaus**) versehen.

***Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.***

## 83/2 **Neubau Fuss- und Radweg Kohlbruck bis Stadel**

Der Gemeinderichtplan von Balzers sieht vor, dass bestehende Lücken im Fuss- und Radwegnetz zu schliessen sind. Die Realisierung ist etappenweise und sukzessive vorzunehmen. Im Gemeinderichtplan ist im Massnahmenblatt V 2.8 ein Ausbau der Feldstrasse für den Fuss- und Radweg (sowie landwirtschaftlicher Verkehr) vorgesehen.

### **Allgemein**

Die beiden Feldstrassen Kohlbruck und Stadel münden rechtwinklig auf die Landstrasse Gagoz. Sie erschliessen zwei Landwirtschaftsbetriebe und zahlreiche Feldparzellen. Die beiden Strassen münden jeweils ins Mühlesträssle. Des Weiteren werden beide Strassen gerne für die Naherholung und teilweise auch als Zubringer zu den Sportanlagen Rheinau genutzt. Das Projekt sieht vor, dass die beiden Strassen mit einem Fuss- und Radweg miteinander verbunden werden. Dieser verläuft ca. 140 m parallel zur Landstrasse Gagoz. Mit dieser neuen Feldstrasse können der landwirtschaftliche Verkehr und der Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) vom Mühlesträssle (Industrie Neugrüt) bis zur Strasse Hettabörgleweg gelangen. Diese Spange ist für den Radverkehr von regionaler Bedeutung, um die Arbeitsplätze im Industrie- und Gewerbegebiet zu erschliessen.

### **Bodenerwerb**

Für die Realisierung des Projektes muss vorgängig eine Strassenparzelle geschaffen werden. Hierfür ist eine Mutation von zwei Privatparzellen (Nr. 2766, 2767) mit zwei Parzellen der Bürgergenossenschaft Balzers (Nr. 2754, 2763) erforderlich. Zudem soll die Bürgergenossenschaft Balzers der Gemeinde Balzers die erforderliche Fläche zur Verfügung stellen (Verkauf oder Schenkung). Darüber muss die Bürgerversammlung befinden.

Gemäss Artikel 8 Absatz c) Reglement\* mit der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) verpflichtet sich die BGB, der Gemeinde beim Bodentausch mit Drittpersonen zur Erfüllung von Gemeindeanliegen, Abtretung von dringend benötigten Flächen zur Sicherstellung von Verkehrswegen und dergleichen behilflich zu sein.

*\*Reglement über die Bewirtschaftung und Verwaltung des Katastrophen- und Investitionsfonds.*

*Von den privaten Eigentümern wurde die Forderung gestellt, dass die beiden Parzellen kompakt zusammen bleiben müssen, da die Eigentümer der Parzelle Nr. 2766 Miteigentümer der Parzelle Nr. 2767 sind.*

Von Seiten der Bürgergenossenschaft Balzers wurden im Schreiben vom 20. Dezember 2013 folgende Forderungen an das Projekt gestellt:

- Keine wesentlichen Einlenker
- Max. Breite von ca. 2 m (minimale Ausbaubreite)
- Keine Restparzelle oder schlecht nutzbaren Flächen

Die Bauverwaltung hat die Forderungen in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und dem Gemeinderat vorgestellt. Der Ausbau des Wegnetzes kann unter Einhaltung der genannten Forderungen der BGB nicht die Interessen der Gemeinde decken. Die Linienführung ist eckig und folglich nicht attraktiv. Ein Kreuzen von zwei Radfahrern ist nur möglich, wenn die Weidezäune in einem Abstand von ca. 0.5 m vom Belagsrand angeordnet werden. Eine zusätzliche Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr oder als Umleitungsstrecke (Baustelle oder Unfall auf der Strasse Gagoz) wäre nicht möglich.

Dem Vorstand der BGB wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde mit den ausgearbeiteten Varianten (bedingt durch die Forderungen) nicht einverstanden ist. Von Seiten der Gemeinde (Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2014) kommt nur eine direkte Linienführung in der Ausbaubreite eines Feldweges von 3.50 m in Frage. Seitens des Vorstandes der Bürgergenossenschaft Balzers wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Gemeinde einen Antrag an die Bürgerversammlung mit der gewünschten Variante stellen soll. Wie bereits erwähnt, wird die Bürgerversammlung am 12. Mai 2015 darüber befinden.

**Privatparzellen (Nr. 2766, 2767)**

Für die Errichtung eines Fussweges ist die Kooperation mit der Parzelle Nr. 2766 erforderlich. Diese Eigentümer sind nebst weiteren drei Personen die Besitzer an der angrenzenden Parzelle Nr. 2767. An der Besprechung mit den Eigentümern der Parzelle Nr. 2766 vom 17. April 2013 wurde von den Eigentümern gefordert, dass die beiden Parzellen kompakt zusammenbleiben müssen und die Gesamtfläche gleich bleiben soll. Des Weiteren soll für die bestehenden Obstbäume eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden.

**Variantenwahl**

Variante	Gemeinde	Bürgergenossenschaft Balzers	Private
1a/1b	<b>optimal</b>	- Ausbaubreite > 2 m	Parzelle Nr. 2766 kritisch (Durchtrennung der Nachbarparzellen)
<b>1c</b>		- Ausbaubreite	<b>Forderungen erfüllt</b>
1d		- Restparzelle (Erwerb durch Gemeinde?)	

Die grösste Übereinstimmung der Interessen (Gemeinde und Private) ist in der Variante 1c beinhaltet. Aus diesem Grund soll die Bürgergenossenschaft Balzers den entsprechenden Flächenbedarf von ca. 860 m<sup>2</sup> zur Erstellung einer Strassenparzelle gemäss Artikel 8 Absatz c) des Reglements\* der Gemeinde zur Verfügung stellen. Der Gemeinde sollen die Kaufbedingungen (Schenkung, Landes-schätzerpreis) mitgeteilt werden.

Die Bauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, den Fuss- und Radweg Kohlbruck bis Stadel als direkte Linienführung in der Ausbaubreite eines Feldweges von 3.50 m zu realisieren.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (mehrheitlich, 5 VU, 6 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): Zwischen den Feldstrassen "Kohlbruck" und "Stadel" soll eine Querverbindung als Fuss- und Radweg erstellt werden. Der Bürgergenossenschaft Balzers soll mitgeteilt werden, dass die Fuss- und Radwegverbindung als direkte Linienführung in der Ausbaubreite eines Feldweges von 3.50 m (Variante 1c) realisiert werden soll.

**83/3 Sanierung Strasse Gnetsch – Krediterhöhung und Vergabe Baumeister- sowie Pflasterungs- und Belagsarbeiten**

An der Sitzung vom 1. Oktober 2014 hat der Gemeinderat die Sanierung der Strasse Gnetsch genehmigt. Diese beinhaltete einzig die defizitären Bereiche:

- Einmündung in die Hauptstrasse Gagoz
- Kreuzung Zwischenbäch/Gnetsch/Iramali

Im Zuge der fortgeschrittenen Bauphase wurde mit dem beauftragten Ingenieurbüro der Strassenzustand (Randabschlüsse und Belag) erneut begutachtet und festgestellt, dass vor der Fertigstellung der Deckbelagsarbeiten im Frühjahr 2015 die mangelhaften angrenzenden Bereiche saniert werden müssen. Hierfür wurden zwei Varianten ausgearbeitet und die Kosten ermittelt.

Die Variante 1 beläuft sich auf CHF 100'000.00 inkl. MwSt. Die Variante 2 sieht Aufwendungen von CHF 160'000.00 inkl. MwSt. vor.

Bei beiden Varianten werden die Randabschlüsse durch neue Randabschlüsse ersetzt. Der Unterschied liegt im Sanierungsbereich der Belagsfläche. Die Belagsflächen werden vollflächig eingebaut und damit wird eine neuwertige Strasse geschaffen. Eine langfristige Lösung, welche die Gesamtqualität der Strasse erhöht und ein positives Erscheinungsbild vermittelt, ist einzig die Variante 2.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2015 wurden beide Varianten dem Gemeinderat vorgestellt.

An der Sitzung vom 1. Oktober 2014 wurde ein Kredit im Betrage von CHF 390'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Mit den zusätzlichen Sanierungsmassnahmen ist eine Krediterhöhung von CHF 160'000.00 inkl. MwSt. auf neu CHF 550'000.00 inkl. MwSt. erforderlich.

**Baumeisterarbeiten**

Die Arbeitsvergabe der Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Kreuzungsbereichs Gnetsch/Zwischenbäch/Iramali war bislang pendent. Die Baumeisterarbeiten wurden anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2014 für den Kostenanteil "Wasser" an die Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, vergeben. Aufgrund der erforderlichen Projektausarbeitung zur Optimierung der Verkehrssicherheit und Strassengestaltung konnten die entsprechenden Kosten für den Kostenanteil "Strasse" und "Strassenbeleuchtung" erst später definiert werden. Zudem war eine erfolgreiche Bodenauslösung mit einem Grundstückseigentümer notwendig. Die vorliegende Arbeitsvergabe basiert auf denselben Preisen der Offertstellung der Werkleitungsarbeiten (Wasser, Fernwärme, etc.). Die Offerte der Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, stellt das gesamthaft wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

**Pflasterungs- und Belagsarbeiten (Auftragserweiterung)**

Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2014 für die Sanierung der beiden Kreuzungsbereiche (Iramali/Gnetsch sowie Einmündung Landstrasse Gagoz) an die Foser AG, Balzers, vergeben. Die Offerte der Foser AG, Balzers, stellt das gesamthaft wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (einstimmig): Bei der Strasse Gnetsch sollen zusätzliche Sanierungsmassnahmen (Variante 2) durchgeführt werden. Für die Sanierung wird eine Krediterhöhung im Betrage von CHF 160'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Demzufolge wird der für die Sanierung Strasse Gnetsch genehmigte Gesamtkredit im Betrage von CHF 390'000.00 inkl. MwSt. auf CHF 550'000.00 inkl. MwSt. erhöht.

(einstimmig): Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Umbau der Kreuzung Gnetsch/Zwischenbäch/Iramali werden zum Preis von CHF 43'679.95 inkl. MwSt. an die Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, vergeben.

Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten für die zusätzliche Strassen-sanierung (Variante 2) werden zum Preis von CHF 158'338.30 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

#### 83/4 **Weiterführung der Aktion "Tageskarte Gemeinde" der SBB (Flexicard) vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 – Kreditgenehmigung**

Die SBB bietet die "Tageskarte Gemeinde" an. Dieses Zugbillett (Flexicard) kann zu einem durch die Gemeinde festgelegten Preis an Nutzer des Öffentlichen Verkehrs weitergegeben werden.

Der Preis für 12 Monatsblöcke (365 Tageskarten) beträgt CHF 13'300.00 inkl. MwSt. Eine Tageskarte kostet demnach CHF 36.45. Die Gemeinde Balzers hat seit August 2010 fünf Karten pro Tag im Angebot. Von März 2014 bis Februar 2015 wurden 88.9 % der Karten verkauft (Vorjahr 87.4 %). Bei einem Verkaufspreis von CHF 40.00 pro Karte ergab dies ein Gewinn von CHF 420.00. Da die SBB eine Preiserhöhung von CHF 1.10 pro Karte vorgenommen hat, wird bei einer Auslastung von ca. 90 % und mit dem bisherigen Verkaufspreis von CHF 40.00 ein Verlust von CHF 780.00 verbucht.

Die Aktion "Tageskarte Gemeinde" war in den vergangenen Jahren ein voller Erfolg und ist bei der Bevölkerung äusserst beliebt. Von der Gemeindekasse wird beantragt, die Aktion "Tageskarte Gemeinde" weiterzuführen und fünf Billette pro Tag zum Verkaufspreis von CHF 40.00 anzubieten.

**Beschluss** (einstimmig): Die Aktion "Tageskarte Gemeinde" wird bis 31. Juli 2016 weitergeführt. Die Gemeinde kauft bei den SBB fünf Zugbillette zum Weiterverkauf. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 66'500.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die "Tageskarte Gemeinde" wird auf Vorbestellung zum Preis von CHF 40.00 pro Karte an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Balzers abgegeben.

#### 83/5 **Parteienfinanzierung 2015 – Kreditgenehmigung**

Nachdem die Parteienfinanzierung per Landtagsbeschluss auf Landesebene eingeführt wurde, ist in den letzten Jahren auch auf Gemeindeebene in allen Gemeinden unseres Landes die Parteienfinanzierung eingeführt worden.

Anlässlich der Sitzung vom 16. Januar 2008 beschloss der Gemeinderat, dass die Grundpauschale pro Partei von CHF 2'000.00 auf CHF 3'000.00 erhöht wird. Zusätzlich werden bei Wahljahren (Landtag und Gemeinderat) jeder Partei CHF 2'000.00 ausbezahlt. Folgedessen wird für die Finanzierung der Parteien ein Betrag von CHF 28'000.00 resp. CHF 34'000.00 (bei Wahljahren) zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 1995 zudem beschlossen, dass eine Partei mindestens 5 % Parteienstimmen ausweisen muss, damit sie Anspruch auf eine Parteienfinanzierung hat.

Im Budget 2015 ist für die Parteienfinanzierung ein Betrag von CHF 34'000.00 enthalten. Gemäss den Beschlüssen von 1995 und 2008 kommen alle Parteien in den Genuss einer Parteienförderung.

Die Parteienfinanzierung wird eingehend diskutiert und der jetzige Verteilschlüssel hinterfragt. Von Seiten der FBP wird vorgeschlagen, dass auf eine Mandatspauschale (früher Grundpauschale) nur Parteien Anspruch haben sollen, die im Gemeinderat vertreten sind. Zudem stelle sich die Frage, ob die Parteienfinanzierung nur an eine Partei ausbezahlt werden soll, wenn mindestens eine Kandidatin bzw. Kandidat an der Wahl teilnimmt. Eine Arbeitsgruppe soll sich mit der Finanzierung der Parteien befassen und diesbezüglich eine Regelung erarbeiten.

Es wird seitens der FBP beantragt, dass auf die Grundpauschale (neu Mandatspauschale) nur Parteien Anspruch haben, die im Gemeinderat vertreten sind. Folgedessen soll der Gesamtbetrag von CHF 34'000.00 (bei Wahljahren) wie folgt auf die Parteien aufgeteilt werden:

<b>VU – Vaterländische Union</b>	
Mandatspauschale	CHF 3'000.00
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 41.4 %	CHF 8'280.00
<b>Total Anteil VU – Vaterländische Union</b>	<b><u>CHF 13'280.00</u></b>
<b>FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei</b>	
Mandatspauschale	CHF 3'000.00
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 42.7 %	CHF 8'540.00
<b>Total Anteil FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei</b>	<b><u>CHF 13'540.00</u></b>
<b>Freie Liste</b>	
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 7.8 %	CHF 1'560.00
<b>Total Anteil Freie Liste</b>	<b><u>CHF 3'560.00</u></b>
<b>DU (Die Unabhängigen)</b>	
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 8.1 %	CHF 1'620.00
<b>Total Anteil DU (Die Unabhängigen)</b>	<b><u>CHF 3'620.00</u></b>

**Beschluss** (mehrheitlich, 2 VU, 6 FBP dafür; 4 VU, 1 FL dagegen): Die Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 1995 und 2008 werden dahingehend definiert und angepasst, dass die Grundpauschale einer Mandatspauschale entspricht. Es haben jene Parteien Anspruch auf eine Mandatspauschale, die im Gemeinderat vertreten sind.

Die Parteienfinanzierung wird neu wie folgt geregelt:

Es wird eine Mandatspauschale ausbezahlt. Die Mandatspauschale pro Partei beträgt CHF 3'000.00. Auf eine Mandatspauschale haben nur Parteien Anrecht, welche im Gemeinderat vertreten sind. Bei Wahljahren (Landtag und Gemeinderat) wird jeder Partei zusätzlich CHF 2'000.00 ausbezahlt. Eine Partei muss mindestens 5 % Parteienstimmen ausweisen, damit sie Anspruch auf eine Parteienfinanzierung hat.

Für das Jahr 2015 wird für die Finanzierung der Parteien ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 34'000.00 bewilligt. Der Gesamtbeitrag von CHF 34'000.00 wird wie folgt auf die Parteien aufgeteilt:

<b>VU – Vaterländische Union</b>	
Mandatspauschale	CHF 3'000.00
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 41.4 %	CHF 8'280.00
<b>Total Anteil</b>	
<b>VU – Vaterländische Union</b>	<b><u>CHF 13'280.00</u></b>

<b>FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei</b>	
Mandatspauschale	CHF 3'000.00
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 42.7 %	CHF 8'540.00
<b>Total Anteil</b>	
<b>FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei</b>	<b><u>CHF 13'540.00</u></b>

<b>Freie Liste</b>	
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 7.8 %	CHF 1'560.00
<b>Total Anteil Freie Liste</b>	<b><u>CHF 3'560.00</u></b>

<b>DU (Die Unabhängigen)</b>	
Parteibeitrag bei Wahljahren	CHF 2'000.00
Anteil Parteienstimmen 8.1 %	CHF 1'620.00
<b>Total Anteil DU (Die Unabhängigen)</b>	<b><u>CHF 3'620.00</u></b>

### 83/6 Seniorenausflug 2015 der Gemeinde Balzers – Kreditgenehmigung

Der Seniorenausflug der Gemeinde Balzers findet am Mittwoch, den 26. August 2015 statt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, für den Seniorenausflug 2015 der Gemeinde Balzers einen Kredit in der Höhe von CHF 22'000.00 zu genehmigen.

Im Budget 2015 ist für den Seniorenausflug ein Betrag von CHF 22'000.00 enthalten.

**Beschluss** (einstimmig): Für den Seniorenausflug 2015 der Gemeinde Balzers wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 22'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

83/7 **Personelles – Erhöhung Jahrespauschale Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

Weiteres im Zusatzprotokoll.

83/8 **Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Leistungsvereinbarung**

**Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013, Traktandum 7, einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes "Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein" zu einer landesweiten Organisationsform zu.
2. Die Grundlagenpapiere Dimension Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur werden genehmigt.

An seiner Sitzung vom 18. Juni 2014, Traktandum 11, hat der Gemeinderat die Statuten der "Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein" genehmigt.

Als Stiftungsräte amtieren:

- Gemeindevorsteher Daniel Hilti, Präsident des Stiftungsrates
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Vize-Präsident des Stiftungsrates
- Luda Frommelt, Vertreter des Landes Liechtenstein
- Jasmine Andres-Meier
- Markus Büchel

Als Geschäftsführerin hat der Stiftungsrat Christine Hotz, Küsnacht, bestellt. Sie hat ihre Stelle am 16. Oktober 2014 angetreten und in der Zwischenzeit mit allen Gemeinden Gespräche über die künftige Jugendarbeit (Inhalte, Struktur etc.) geführt.

Die Stiftung soll ab dem 1. Juli 2015 operationell tätig sein, d. h. die Jugendarbeitenden sollen ab diesem Datum Mitarbeiter der Stiftung sein. Für die Aktivitäten der Stiftung sind Leistungsvereinbarungen zwischen ihr und der Gemeinde notwendig, zudem sind die Jugendarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis mit der Stiftung zu überführen (separates Traktandum).

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (mehrheitlich, 6 VU, 2 FBP, 1 FL dafür; 3 FBP dagegen): Der Gemeinderat genehmigt die Leistungsvereinbarung und die operationalisierten Leistungen zwischen der Gemeinde Balzers und der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

83/9 **Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein – Auflösung Dienstverhältnisse**

Zeljko Bilic, Jutta Lutz-Diem und Alexandra Neyer wurden von der Gemeinde Balzers als Leiterin bzw. JugendarbeiterIn Jugendtreff Scharmotz angestellt. Die Anstellung erfolgte auf unbestimmte Zeit.

Bis anhin wurde die Jugendarbeit in den liechtensteinischen Gemeinden durch Gemeindebedienstete geleistet. Die Gemeinden haben nun beschlossen, diesen Bereich neu zu organisieren. Die Gemeinde Balzers hat zusammen mit 9 anderen Gemeinden die "Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein" gegründet. Die Stiftung verfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 ihrer Statuten den Zweck, die Offene Jugendarbeit in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Die Jugendarbeitenden sollen künftig nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der erwähnten Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein beschäftigt werden. Aus diesem Grund soll das Dienstverhältnis mit der Gemeinde per 30. Juni 2015 einvernehmlich beendet werden.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

**Beschluss** (mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen): Der Gemeinderat verfügt die einvernehmliche Auflösung folgender Dienstverhältnisse per 30. Juni 2015:

Der Gemeinderat genehmigt die Aufhebungsvereinbarung mit Zeljko Bilic, Jutta Lutz-Diem und Alexandra Neyer und der Gemeinde Balzers.

Der Gemeindevorsteher wird beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung namens der Gemeinde zu unterzeichnen.

83/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV**

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV wird von der Regierung wie folgt zusammengefasst:

In der Revision 2011 wurde vom Landtag der Staatsbeitrag nur bis und mit 2017 gesprochen. Ab 2018 ist kein Beitrag des Staates mehr vorgesehen. Die Rentenausgaben der AHV sind heute schon nicht mehr durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt. Durch den Verzicht auf den Staatsbeitrag müsste die Lücke in der Finanzierung durch Kapitalerträge des AHV-Fonds und nötigenfalls auch durch das Fondskapital ausgeglichen werden. Dadurch würde der Fonds stetig verringert und durch den Abbau der Substanz würden auch die Kapitalerträge geringer ausfallen. Die Finanzierung der AHV würde in eine Abwärtsspirale geraten, an dessen Ende der Verlust des Fondsvermögens von heute CHF 2.7 Milliarden stünde.

Die Regierung hat daher verschiedenste Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der AHV auf ihre Wirkung über den Zeitraum der kommenden 20 Jahre geprüft und Kombinationen davon als mögliche Massnahmenbündel definiert. Die Wirkung dieser Bündel wurde untersucht und die Regierung schlägt mit diesem Vernehmlassungsbericht vor, dass folgende

Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden sollen:

- Festlegung des Staatsbeitrags auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.
- Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1 %.
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.
- Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.
- Umlegen des Weihnachtsgeldes auf die 12 Monatsrenten und Aussetzen der Teuerungsanpassung, bis das Weihnachtsgeld kompensiert ist.

Durch diese Massnahmen kann erreicht werden, dass gemäss dem verwendeten Berechnungsmodell der AHV-Fonds von heute über 10 Jahresausgaben in rund 20 Jahren immer noch bei rund 8 Jahresausgaben gehalten werden kann. Auch am Ende der Betrachtungsperiode (Ende 2032) ist nur ein Teil der Kapitalmarktrenditen konsumiert, die Substanz des Fonds und ein grosser Teil der erwirtschafteten Renditen sollte gemäss den Berechnungen noch vorhanden sein.

Zudem soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden: Die Regierung wird verpflichtet, alle 5 Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Fallen die Reserven der AHV am Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter fünf Jahresausgaben, so ist sie verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen.

Parallel zu dieser Vernehmlassung über Massnahmen im Bereich der AHV führt die Regierung auch eine Vernehmlassung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durch, um Veränderungen an der ersten und zweiten Säule zu koordinieren.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 31. März 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Die Gemeinde Balzers nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie die Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zur Kenntnis, verzichtet jedoch auf eine detaillierte Stellungnahme. Es steht ausser Frage, dass angesichts der finanziellen Entwicklung der AHV Handlungsbedarf

besteht und frühzeitig Massnahmen getroffen werden müssen, um die Finanzierung der AHV für die Zukunft zu sichern. Die Neuregelung des Staatsbeitrages, die Anhebung der Beitragssätze von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (was für den Arbeitnehmer eine Lohnreduktion und für den Arbeitgeber eine Verteuerung der Arbeitskraft bedeutet), dann die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters sowie der Verzicht auf das Weihnachtsgeld fallen stark ins Gewicht und sind sorgsam auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV.

**83/11 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

Seit wenigen Jahren wird Liechtenstein wieder von Wildtierarten besiedelt, die bei uns über lange Zeit als ausgerottet galten. Während sich Luchs und Biber inzwischen fest etabliert haben, dürfte der Wolf bei uns erst sporadisch seine Fährten ziehen. Für alle drei Arten gilt, dass sie nicht in eine Wildnis zurückkehren, sondern in eine Kulturlandschaft mit vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft. Die grosse Herausforderung besteht nun darin, Voraussetzungen zu schaffen, die ein konfliktarmes Zusammenleben dieser Rückkehrer mit dem Menschen ermöglichen. Dies bedingt unter anderem auch geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen.

Die liechtensteinische Gesetzgebung enthält wie jene der Schweiz aufgrund ratifizierter Konventionen (Berner, Bonner und Washingtoner Konvention) strenge Schutzbestimmungen für nicht jagdbare Tierarten. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorgaben in ein auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten ausgerichtetes Management dieser Tierarten, verfügt die Schweiz über mehrjährige Erfahrungen und entsprechende Konzepte. Für Liechtenstein macht es deshalb Sinn, dass man sich an der Schweiz orientiert, wenn es um heikle Fragen wie das Fangen oder Abschiessen streng geschützter Tiere geht. Dasselbe gilt für allfällige zu treffende Massnahmen in Bezug auf die Verhütung von drohenden Schäden bzw. die Vergütung von entstandenen Schäden.

Die im Hinblick auf das Management dieser Rückkehrer notwendig werdende Anpassung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft soll auch genutzt werden, um aktuelle Probleme wie die Bekämpfung sogenannter Neobioten (d. h. nicht einheimische Arten, die sich hier ansiedeln) zu schaffen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen verfahrensrechtliche Bestimmungen an die in den vergangenen Jahren erfolgten Rechtsentwicklungen in anderen Umwelterlassen angeglichen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport bis 15. Mai 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen werden allgemeine Regelungen getroffen, die nicht nur für Wolf und Luchs, sondern auch für weitere geschützte und besonders geschützte Tierarten gelten können. Des Weiteren wird ebenfalls Rechtssicherheit in Bezug auf die Bekämpfung von Neobiota geschaffen. Schliesslich werden die Zuständigkeitsregelungen für die Ahndung von Übertretungen, der Instanzenzug im Falle von Verfügungen sowie die Zuordnung von Aufgaben an die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz an die Bestimmungen anderer Umwelterlasse und die heutigen Gegebenheiten angeglichen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 21.00 Uhr



Arthur Brunhart  
Gemeindevorsteher



Monika Frick  
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Aushang: Donnerstag, 23. April 2015**